

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Tunesien (Stand: März 2022)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: *„Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.“*

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche

schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen:

- Amnesty International: Meldungen und aktueller Jahresbericht 2020
- Human Rights Watch: Meldungen und aktueller Jahresbericht
- UNHCR: lokale Informationen und Statistiken
- Reporter ohne Grenzen, Meldungen und Press Freedom Index
- Laufende Berichterstattung der Organisation Mondiale contre la Torture (OMCT) sowie der Organisation contra la Torture en Tunisie (OCTT)
- 

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

8. Wechselkurs:

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung Tunesische Dinar (TND) aufgeführt. Zum Stichtag 15.02.2022 galt folgender Wechselkurs: 1 EUR = 3,24 TND.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	6
1. Überblick	6
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	6
3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs.....	6
II. Asylrelevante Tatsachen.....	7
1. Staatliche Repressionen.....	7
1.1 Politische Opposition.....	7
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	8
1.3 Minderheiten.....	8
1.4 Religionsfreiheit.....	9
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	10
1.6 Militärdienst.....	11
1.7 Handlungen gegen Kinder	11
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung	11
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	13
2. Repressionen Dritter	13
3. Ausweichmöglichkeiten	13
4. Konfliktregionen.....	13
III. Menschenrechtsslage	13
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	13
2. Folter.....	15
3. Todesstrafe.....	16
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	16
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	17
IV. Rückkehrfragen.....	17
1. Situation für Rückkehrende	18
1.1 Grundversorgung	18
1.2 Rückkehr- und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	18
1.3 Medizinische Versorgung.....	18
2. Behandlung von Rückkehrenden.....	19
3. Einreisekontrollen.....	19
4. Abschiebewege.....	19
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	20
1. Echtheit der Dokumente	20
2. Meldewesen und Register.....	20
3. Zustellungen	20
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit	20
5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	21

Zusammenfassung

Tunesien befindet sich in einer schweren politischen Krise. Seit dem 25. Juli 2021 hat der **parteilose Staatspräsident (StP) Kais Saied** unter Berufung auf den Notstandsartikel 80 der tunesischen Verfassung vom 26. Januar 2014 das tunesische Parlament suspendiert und den damaligen Regierungschef Mechichi entlassen. Per Präsidialdekret vom 22. September 2021 hat der StP eine provisorische, neue öffentliche Ordnung geschaffen; legislative und exekutive Gewalt laufen seither bei ihm zusammen.; allgemeine Prinzipien (Kap. I der Verfassung) sowie Grundrechte und Freiheiten (Kap. II) gelten hingegen fort. Im Dezember 2021 wurde eine grundlegende Überarbeitung der Verfassung von 2014 angekündigt; ein Referendum hierzu ist für den 25. Juli 2022 vorgesehen. Am 17. Dezember 2022 sollen Legislativwahlen stattfinden. In der Nacht vom 12./13. Februar 2022 hat StP Saied per Dekret den in der Verfassung zur Garantie der Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der Justiz verankerten und 2016 gegründeten „Obersten Justizrat“ aufgelöst und durch ein vorläufiges Gremium ersetzt.

Menschenrechtsorganisationen sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger konnten sich nach Jahrzehnten staatlicher Behinderung und Verfolgung nach der Revolution 2011 **grundsätzlich frei betätigen**. StP Saied sicherte auch nach dem 25. Juli 2021 zu, dass bürgerliche Rechte und Freiheiten seitens des Staats respektiert würden.

Tunesien hat die wesentlichen Konventionen der Vereinten Nationen und deren Zusatzprotokolle im Menschenrechtsbereich – mit Ausnahme der Konvention für Wanderarbeitnehmer und des zweiten Zusatzprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) zur Abschaffung der Todesstrafe - ratifiziert bzw. eventuell bestehende Vorbehalte zurückgezogen. Die Umsetzung der Konventionen in nationales Recht dauert weiterhin an. Tunesien kooperiert mit dem System der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte, u. a. durch Zusammenarbeit mit VN-Sonderberichterstattenden und den Vertragsorganen. Im Oktober 2022 wird Tunesien zum 3. Mal das universelle Staatenüberprüfungsverfahren vor dem VN-Menschenrechtsrat durchlaufen.

Der zur Erleichterung der Terrorabwehr seit November 2015 immer wieder verlängerte **Ausnahmezustand** (auf Grundlage eines Dekrets von 1978) gestattet den Sicherheitsbehörden weitreichende Eingriffe in die Freizügigkeit und dadurch mittelbar in weitere Grundrechte. Vorwürfe wegen willkürlicher Inhaftierung, Folter und unmenschlicher Behandlung, vor allem gegenüber den Innenbehörden (seltener gegenüber der Justizvollzugsbehörde) werden in Einzelfällen immer wieder erhoben. 2016 wurde zur Umsetzung des Zusatzprotokolls der UN-Antifolterkonvention die Nationale Instanz zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung (INPT) eingerichtet. Die Todesstrafe wird bei schweren Straftaten wie Mord oder Vergewaltigung mit Todesfolge sowie Terrordelikten weiter verhängt, seit 1991 jedoch nicht mehr vollstreckt (De-Facto-Moratorium).

Frauen und Männer sind in Tunesien **weitgehend rechtlich gleichgestellt**. Rechtliche Ausnahmen bestehen vor allem noch im Erbrecht; hier gilt islamisches Recht. 2017 trat ein umfassendes Gesetz zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen in Kraft.

[REDACTED] Die Anzahl der Asylanträge wegen
Diskriminierung/Strafverfolgung als LGBTI-Person ist v. a. in FRA rapide angestiegen.

[REDACTED]

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Der im Herbst 2019 mit über 70 % der Stimmen gewählte parteilose **Staatspräsident (StP) Kais Saied** hat seit dem 25. Juli 2021 unter Berufung auf den Notstandsartikel 80 der tunesischen Verfassung vom 26. Januar 2014 die **Macht auf sich konzentriert**. Am 22. September 2021 hat er per Präsidialdekret (Nr. 117) eine **vorläufige öffentliche Ordnung** erlassen, In der Nacht vom 12./13. Februar 2022 hat er außerdem per Dekret den 2016 zur Garantie der Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der Justiz gegründeten „Obersten Justizrat“ aufgelöst und durch ein vorläufiges Gremium ersetzt.

Ein im Dezember 2021 vorgestellter Fahrplan sieht die Erarbeitung einer neuen Verfassung bis zum Juli 2022 vor, die dann per Referendum am 25.07. beschlossen werden soll. Basis hierfür sollte eine bis zum 20.03.2022 laufende Online-Volksbefragung bilden, an der sich allerdings lediglich 8% der gut 7 Mio. berechtigten Tunesierinnen und Tunesier beteiligt haben. Die angekündigte Rückkehr zu einer verfassungsgemäßen Ordnung soll mit Parlamentswahlen am 17.12. abgeschlossen werden.

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Artikel 35 der tunesischen Verfassung garantiert die Vereinigungsfreiheit.

Vereine sind gem. Dekret 88 von 2011 zur Achtung der Verfassung und Gesetze, finanzieller Transparenz und Ablehnung von Gewalt verpflichtet. Dies gilt auch für Menschenrechtsorganisationen. Eine Sonderrolle nimmt dabei die 1977 gegründete **LTDH** („Ligue tunisienne des droits de l'homme“- Tunesische Menschenrechtsliga) ein (Mitglied des „Quartetts“, Friedensnobelpreis 2015). Darüber hinaus gibt es eine **Vielzahl von tunesischen Vereinen**, die im Bereich der Förderung der Menschenrechte aktiv sind und in der Öffentlichkeit ihre Stimme erheben. Internationale Organisationen wie Amnesty International, Organisation Mondiale contre la Torture oder Human Rights Watch können in Tunesien arbeiten. Aufgrund der Sondermaßnahmen seit dem 25. Juli 2021 beklagen Menschenrechtsorganisationen allerdings erschwerte Arbeitsbedingungen.

Kapitel VI der tunesischen Verfassung sieht insgesamt **fünf unabhängige Instanzen mit Aufgaben im Bereich des Schutzes der Menschenrechte** vor. Die vier bereits auf vorkonstitutionellen Rechtsgrundlagen bestehenden Instanzen (Wahlkommission, Kommission für audiovisuelle Medien, Menschenrechtskommission, Kommission für Korruptionsbekämpfung) sollten in neue Verfassungsinstanzen überführt und um eine beratende Instanz für die Rechte künftiger Generationen (Entwicklung und Umwelt) ergänzt werden.

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Der **Sicherheitsapparat** war unter dem Ben-Ali-Regime allgegenwärtig und sicherte dessen Machterhalt. Die Rolle der Sicherheitskräfte während des Umsturzes 2011 und in der

unmittelbaren Folgezeit verstärkte den Vertrauensverlust der Bevölkerung gegenüber den Sicherheitsorganen, insbesondere der Polizei und den Sondereinheiten des Innenministeriums.

[REDACTED]

Das **Militär** genießt ein sehr hohes Ansehen in der Bevölkerung. Durch die starke Einbindung des Militärs in den Antiterrorkampf sowie die Sicherung der Grenzen (so ist z. B. der Süden Tunesiens militärische Sperrzone), ist das Militär nach wie vor wichtiger Stützpfeiler der äußeren aber auch der inneren Sicherheit.

Die von den bisherigen Regierungen angestrebte Verbesserung der **Sicherheitslage** im Inneren und der Anti-Terrorkampf bleiben trotz vermehrter Anstrengungen und zahlreicher Verhaftungs- und Durchsuchungsaktionen weiter eine Herausforderung. Nach mehreren Anschlägen im Jahr 2015 und einem schweren Angriff von IS-Milizen auf die tunesische Grenzstadt Ben Guerdane im März 2016 hat sich die Sicherheitslage zwar weiter verbessert. Es kommt jedoch immer wieder zu kleineren Anschlägen. Zuletzt hat am 06.12.2020 ein mit Messern bewaffneter Angreifer in Sousse ein Mitglied der Nationalgarde getötet und ein weiteres verletzt.

Neben dem IS sind weiterhin Gruppen aktiv, die **Al-Qaida** oder anderen extremistisch-islamistischen Ideologien nahestehen. Beim seit Jahren gemeinsamen mit Algerien geführten Kampf gegen terroristische Gruppierungen im Grenzbereich besteht ein Pattverhältnis, das die Bewegungsfreiheit der Terrorzellen weitgehend einschränkt, aber nicht unterbindet. Dennoch sind die Sicherheitskräfte auch hier bemüht, die Situation weiter unter Kontrolle zu bringen, wobei das Gelände den Terrorzellen gute Rückzugsmöglichkeiten bietet.

Die Sicherheitslage in **Libyen** verfolgt die tunesische Regierung mit großer Aufmerksamkeit und setzt sich für eine friedliche inner-libysche Lösung ein. Tunis war Austragungsort des Libyschen Dialogforums im November 2020.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

Menschenrechtsorganisationen konstatieren in vielen Bereichen wie der Normsetzung, Respekt für und Durchsetzung von Menschenrechten einen negativen Trend, der sich schon vor der politischen Krise des letzten Sommers bemerkbar gemacht hat.

[REDACTED]

[REDACTED] am 31. Dezember 2021 wurde außerdem der Vize-Parteivorsitzende der islamistischen Partei Ennahdha und ehemalige Justizminister Bhiri verhaftet; wenn er auch zwischenzeitlich wieder freigelassen wurde, steht eine Anklage weiter aus. Es wurden zudem mehr Strafverfahren gegen Zivilisten vor der Militärgerichtsbarkeit eingeleitet. Während im Zeitraum 2011 – 2021 insgesamt etwa zehn Fälle bekannt wurden, ist seit der Machtübernahme am 25. Juli 2021 von mindestens zehn weiteren Fällen auszugehen.

1.1 Politische Opposition

Die politische Parteienlandschaft Tunesiens ist mit mehr als 200 überwiegend personenzentrierten Parteien stark fragmentiert. Die [REDACTED]

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung garantiert in Art. 37 das **Recht auf friedliche Versammlungen und Demonstrationen**. Seit dem 25. Juli 2021 hat zwar die Anzahl politischer Proteste gegen die Politik des StP zugenommen; bislang sind diese allerdings auf einem niedrigen Niveau und auf die Hauptstadt Tunis begrenzt. Landesweit kommt es regelmäßig zu Protesten gegen die Wirtschafts- und Sozialpolitik. Zu Einschränkungen der Demonstrationsfreiheit kommt es immer wieder; seit 2020 meist begründet mit der COVID-19-Pandemie, so zuletzt auch am 14. Januar 2021 (ehemaliger „Revolutionstag“);

oftmals beklagt auch die Presse Einschränkungen ihrer Berichterstattung durch Sicherheitskräfte bei friedlichen Protesten. Auch die **Vereinigungsfreiheit** ist verfassungs- und einfachgesetzlich geschützt. Das 2011 liberalisierte Vereinsrecht (Dekret 88) basiert auf dem Grundsatz der bloßen Erklärung der Vereinsgründung gegenüber dem Generalsekretariat der Regierung. Dabei müssen bestimmte notariell beglaubigte Unterlagen vorgelegt werden. Mit einer entsprechenden Eingangsbestätigung kann die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgen. Gleichwohl enthält das Vereinsrecht Möglichkeiten der Sanktionierung von nicht-rechtstreuen sowie verfassungswidrigen Vereinigungen.

Die Stärkung der **Meinungs- und Pressefreiheit** galt als die wichtigste Errungenschaft seit der Revolution 2011. Die Meinungs- und Pressefreiheit sowie das Recht auf Zugang zu Informationen und Kommunikationsnetzwerken wurden in den Artikeln 31 und 32 der Verfassung ausdrücklich gestärkt. Anfragen nach dem **Informationsfreiheitsgesetz** von 2016 können von jeder Person an alle öffentlichen Stellen gerichtet werden. Eine Instanz für den Zugang zu Informationen schlichtet Streitfälle und kann ggf. die Verwaltungsgerichtsbarkeit befassen.

Seit dem 25. Juli 2021 ist zunehmend Hetze und Diffamierung gerade auf sozialen Netzwerken zu beobachten, die sich gegen kritische Stimmen und Berichterstattung richtet.

1.3 Minderheiten

Auffallend dunkelhäutige Tunesierinnen und Tunesier sowie Flüchtlinge und Migrant*innen aus Subsahara-Afrika unterliegen in Einzelfällen gesellschaftlicher Diskriminierung auf

Grundlage tief verankerter Stereotype. Ein 2018 in Kraft getretenes Gesetz stellt jegliche Formen solcher Diskriminierung durch Privat- oder Amtspersonen unter Strafe [REDACTED]

1.4 Religionsfreiheit

Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird in Tunesien mit gewissen Einschränkungen gewährt.

Die Religionsfreiheit ist in der Verfassung von 2014 verankert. Sie reflektiert das herrschende Gleichgewicht zwischen religiösem und säkularem Lager in Gesellschaft und Politik: Der **Islam** wird als **Religion des Landes** anerkannt, aber die islamische Scharia nicht in der Verfassung verankert. Ein ziviler Staat ist die Grundlage der Verfassung, in der ausdrücklich auf die universellen Menschenrechte Bezug genommen wird.

Die Präambel der Verfassung beruft sich auf das Festhalten der Bevölkerung an den Lehren und Zielen des Islam, charakterisiert durch deren Offenheit und Mäßigung. Es gelten sowohl das „kulturelle Erbe der Geschichte“ als auch die Prinzipien der „aufgeklärten Reformbewegung Tunesiens“. Die „**arabisch-islamische Identität**“ steht an der Seite der „**universellen Errungenschaften der menschlichen Zivilisation**“. Die Aufzählung der allgemeinen Staatsziele der Verfassung endet mit der Unterstützung des „Selbstbestimmungsrechts der Völker, der gerechten Befreiungsbewegung“ sowie in der Gegnerschaft zu „jeglicher Form von Besatzung und Rassismus“.

99% der Tunesierinnen und Tunesier sind malekitische **Sunniten**. Vor dem Regimewechsel 2011 konnte der **Islam** über die Befolgung der grundlegenden muslimischen Riten hinaus kaum gesellschaftliche und politische Aktivitäten entfalten. Außerhalb der Gebetszeiten blieben die Moscheen geschlossen. Zudem wurden die Freitagspredigten sowie alle religiösen Gemeinschaften vom Staat überwacht. Seit der Revolution und dem Erstarken des politischen Islams als maßgebliche politische Kraft ist der Islam im gesellschaftlichen und politischen Leben des Landes allmählich immer sichtbarer geworden. In Tunesien leben rund 25.000 **Christen**, mehrheitlich (22.000) Katholiken (insbesondere aus Subsahara-Afrika sowie einige Nachkommen früherer französischer und italienischer Siedler). Der rechtliche Status der katholischen Kirche ist seit 1964 durch einen konkordatsähnlichen Vertrag zwischen der tunesischen Regierung und dem Heiligen Stuhl geregelt (sog. „modus vivendi“). Dieser Vertrag garantiert den Bestand der wenigen Kirchenbauten im Land und ermöglicht es, bei Bedarf weitere Kirchen zu bauen. Das Missionieren und das Verteilen von religiösem Material sind der katholischen Kirche durch die Vertragsbestimmungen jedoch verboten. Es ist rechtlich möglich, vom Islam zum Christentum zu konvertieren. Tunesische **Konvertiten** (einige Hundert) werden innerhalb ihres sozialen und familiären Umfelds zwar zunächst häufig geächtet, mittelfristig aber gesellschaftlich wieder akzeptiert und integriert.

In Tunesien lebt eine kleine **jüdische Minderheit** von ca. 1.500 Personen, von denen die meisten auf der Insel Djerba ansässig sind. Nach 1967 wanderte der größte Teil der jüdischen Gemeinden Tunesiens nach Israel oder Frankreich aus. Die verbliebenen Juden werden von der tunesischen Regierung als integraler Bestandteil des Staatsvolks gesehen und von den Sicherheitsbehörden [REDACTED] geschützt, was einzelne Terroranschläge gegen jüdische Einrichtungen in der Vergangenheit jedoch nicht verhindern konnte. Anlässlich des Festes „Lag baOmer“ zieht eine Wallfahrt zur Ghriba-Synagoge auf Djerba jedes Jahr im Mai tausende Pilgerinnen und Pilger sowie Besucherinnen und Besucher an.

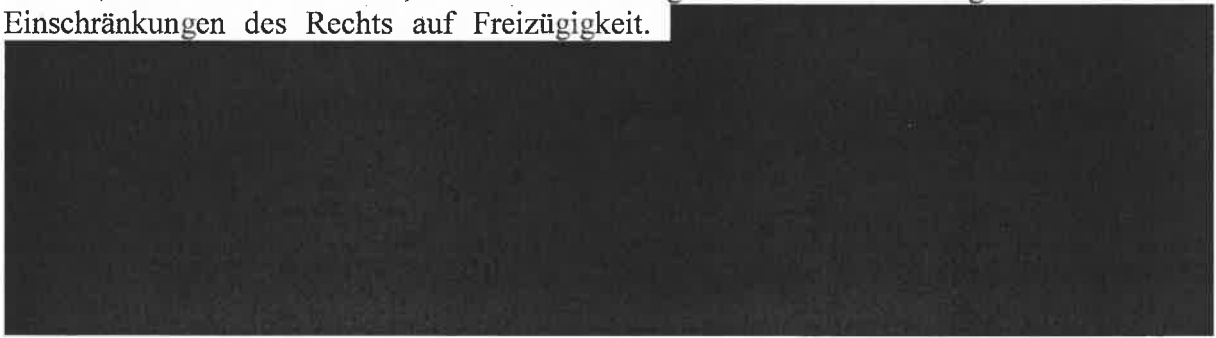
Die kleine **Bahai-Gemeinde** wird seitens der Regierung weiterhin als Sekte angesehen und übt ihren Glauben zum größten Teil nur in privaten Räumen aus. Die **Zeugen Jehovas** unterlagen in der Vergangenheit des Öfteren staatlicher Repression; in jüngster Zeit wurden allerdings keine Zwischenfälle bekannt.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Am 31.01.2019 traten Änderungen des **Antiterrorgesetzes** (Gesetz Nr. 9/2019) von 2015 in Kraft, welches dem Staat weiterhin weitreichende Befugnisse im Antiterrorkampf ermöglicht, und die Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstärkt. Hintergrund war, dass Tunesien am 03.11.2017 von der Financial Action Task Force (FATF) als Hochrisikostaat auf die Graue Liste gesetzt worden war, nachdem die tunesische Regierung mehreren Aufforderungen der FATF und des EU-Ratssekretariats zu Nachbesserungen im Finanzsektor nicht nachgekommen war. Im Oktober 2019 entschied die FATF Tunesien abermals zu entlisten, die EU folgte nach.

Der Präsident verfügt über das **Gnadenrecht**. Seit 2012 gibt es regelmäßig an hohen religiösen sowie staatlichen Feiertagen Begnadigungsaktionen (vgl. unten III.3.).

Von Seiten der Zivilgesellschaft besonders kritisiert werden die zusätzlichen Befugnisse des Innenministeriums in dem seit November 2015 vom StP immer wieder verlängerten **Ausnahmezustand**, darunter vor allem das Recht zur Durchführung von Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Beschluss, zu Einschränkungen der Versammlungsfreiheit und zu Einschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit.



Seit Sommer 2016 ist eine in Teilen überarbeitete Version der **Strafprozessordnung** in Kraft (Gesetz Nr. 2016-5 vom 16.02.2016), wonach der Polizeigewahrsam in Fällen, die nicht unter das Antiterrorgesetz fallen, maximal vier Tage anstatt, wie ehemals, zwölf Tage betragen darf. Darüber hinaus wurde das Recht des oder der Verdächtigen auf einen Rechtsbeistand – auch schon während des Polizeigewahrsams – kodifiziert (Ausnahme Terrorismusverdächtige; hier kann der Zugang eines Anwalts für 48 Stunden nach Ingewahrsamnahme auf Anordnung des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes verweigert werden). Es besteht die Möglichkeit der Zuweisung eines Pflichtverteidigers oder einer Pflichtverteidigerin. Auch die Verpflichtung der Polizei, im Polizeigewahrsam eine ärztliche Versorgung zu gewährleisten, wurde erstmals kodifiziert.

 Seit 2016 werden Strafprozessordnung und das Strafgesetzbuch reformiert. Die Kommission zur Erarbeitung einer neuen Strafprozessordnung hat ihren Entwurf im April 2019 dem damaligen Premierminister überreicht. Im Nachgang zu Konsultation mit der Zivilgesellschaft wurde dieser im September 2019 in überarbeiteter Fassung (mit mehr als 600 Artikeln) an den damaligen Justizminister übergeben. Das Projekt sollte anschließend an das Parlament weitergeleitet werden. Dies ist bislang nicht geschehen.

1.6 Militärdienst

Jeder männliche Tunesier, der das 20. Lebensjahr erreicht hat, ist gemäß Verfassung zur Ableistung des Wehrdienstes verpflichtet. Auf Wunsch kann er diesen aber schon ab dem 18. Lebensjahr ableisten. Die einjährige Wehrpflicht kann auch in den Arbeitsverbänden des „Service National“ abgeleistet werden. Einberufene können aufgrund von Freistellungsregelungen Teile der Wehrpflichtzeit durch Zahlung von Beiträgen verkürzen (21-tägige Grundausbildung und anschließende Zahlung von bis zu 50% des Monatsgehalts). Zum 01.07.2011 wurde ein Wehrsold eingeführt. Seit März 2003 gibt es auch für Frauen die Möglichkeit zur Ableistung des Wehrdienstes. Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht sind strafbar, entsprechende Verurteilungen aber nicht bekannt. Soldatinnen und Soldaten haben kein passives und nur für Kommunal- und Regionalwahlen ein aktives Wahlrecht.

■ Eine Reform des geltenden Wehrdienstgesetzes von 2004 wurde zwar 2019 angestrebt, aber nicht umgesetzt.

1.7 Handlungen gegen Kinder

Artikel 47 der Verfassung garantiert Kindern gegenüber ihren Eltern und dem Staat das Recht auf Würde, Gesundheit, Versorgung, Erziehung und Bildung. Der Staat verpflichtet sich darüber hinaus zum Schutz von Kindern „ohne Diskriminierung und entsprechend ihrer besten Interessen“. Systematische und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, die sich gezielt gegen Kinder in Tunesien richten würden, sind nicht bekannt. Ferner wird immer wieder davon berichtet, dass die Behörden gezielt gegen illegale Kinder-Betreuungseinrichtungen (die nicht selten religiös geprägt sind) vorgehen. Vereinzelt kommt es zu internationalen Kindesentziehungen nach Tunesien, ■

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Frauen und Männer sind seit Inkrafttreten des **Personenstandsgesetzes** vom 01.01.1957 rechtlich weitgehend gleichgestellt. Art. 46 der Verfassung garantiert den Schutz der Rechte der Frauen und verpflichtet den Staat zu deren weiterer Entwicklung. Der Staat garantiert demnach die Chancengleichheit zwischen Mann und Frau und wirkt auf die paritätische Vertretung von Frauen und Männern in gewählten Körperschaften sowie allgemein auf Stärkung und Ausbau der Frauenrechte hin. Frauen können die Scheidung einreichen und Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend machen. Gleiches gilt auch für das Sorgerecht. Minderjährige tunesische Kinder können das Land seit dem 27.11.2015 auch mit ihrer Mutter verlassen, ohne schriftliche Zustimmung ihres Vaters oder des Vormundschaftsgerichts. Die Stimme einer Frau als Zeugin in einem Gerichtsverfahren hat rechtlich dasselbe Gewicht wie die eines Mannes.

Eine vom ehemaligen StP eingesetzte Expertenkommission für Gleichheit und individuelle Freiheiten (COLIBE) hat 2018 umfassende Vorschläge zur vollständigen rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern erarbeitet. Seither gab es in der Frage mangels politischen Konsenses aber keine Fortschritte. Vor allem das Erbrecht bleibt umstritten: Während progressive Kräfte grundsätzlich gleiche Erbteile für Söhne und Töchter fordern und in der Praxis Erblasserinnen und Erblassern die Möglichkeit lassen, testamentarisch abweichende Regelungen zu treffen, setzen sich islamisch-konservative Kreise für eine Umkehrung dieses Grundsatzes ein.

Weitere von der Expertenkommission vorgeschlagene familienrechtliche Reformen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, wie z.B. die Abschaffung der hergebrachten Definition des Ehemannes als Familienoberhaupt, haben bislang noch keinen Eingang in konkrete Gesetzesinitiativen gefunden.

Häusliche Gewalt gegen Frauen ist gerade in ländlichen Gebieten keine Seltenheit und hat während der COVID-19-Pandemie zugenommen. Sexuelle Belästigung und Gewalt außerhalb der Familie kommen ebenfalls vor. Gesicherte Statistiken existieren nicht, viele Frauen zeigen die Täter, auch aus Angst vor familiärer und gesellschaftlicher Stigmatisierung, bisher nicht an.

Ein 2018 in Kraft getretenes **Gesetz zur Verhütung von Gewalt, einschließlich politischer Gewalt, gegen Frauen und Mädchen** verpflichtet den Staat zu umfangreichen Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Nachsorge für die Überlebenden sowie zur Bestrafung der Täter. 2019 wurde unter dem Hashtag „EnaZeda“, die tunesische MeToo-Bewegung, zunehmend auf Fälle von sexueller Belästigung, insbesondere durch Politiker, aufmerksam gemacht. Auch Fälle von sexueller Belästigung in Schulen wurden öffentlich diskutiert; seit Dezember 2019 wurde in Tunesien Sexualkundeunterricht in den Unterricht integriert.

1.8.1 Weibliche Genitalverstümmelung

Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung sind nicht bekannt.

1.8.2 Situation für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI)

Homosexualität ist in Tunesien politisch und gesellschaftlich weitgehend tabuisiert. Gemäß Art. 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs werden homosexuelle Handlungen mit Haftstrafen von bis zu drei Jahren belegt. Dies gilt laut der maßgeblichen arabischen Fassung sowohl für homosexuelle Handlungen zwischen Männern als auch für solche zwischen Frauen. De facto kommt es jedoch fast ausschließlich zu Verurteilungen homosexueller Männer. Forderungen nach einer Entkriminalisierung homosexueller Handlungen sind bislang weder politisch noch gesellschaftlich durchsetzbar. Es kommt zu **regelmäßigen Verurteilungen** von LGBTI-Personen, nicht nur wegen homosexueller Handlungen, sondern auch wegen Verstößen gegen die „guten Sitten“ u. ä. Delikten. NROs sprechen von jährlich mehreren Dutzend Fällen; amtliche Statistiken sind nicht verfügbar. Dabei nimmt eine strafrechtliche Verfolgung wegen Homosexualität ihren Ausgang in der Regel in Ermittlungen aus anderen Anlässen oder aufgrund von gezielten Denunziationen durch das soziale Umfeld. Im Zuge der Ermittlungen ordnen die Strafverfolgungsbehörden häufig Untersuchungen im Analbereich an, die von Menschenrechtsorganisationen als Verstoß gegen das Folterverbot gewertet werden und daher laut Aussage des ehemaligen Ministers für die Beziehungen zu den Verfassungsorganen, der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsorganisationen vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2017 gesetzlich unterbunden werden sollen. Ein entsprechendes Dekret wurde allerdings bislang nicht erlassen. 2021 besuchte der Unabhängige Experte des VN-Menschenrechtsrates zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung Tunesien; in einer Presseerklärung im Nachgang zu dem Besuch forderte der Unabhängige Experte eine Entkriminalisierung von Homosexualität und politische Anerkennung von LGBTI-Personen in Tunesien.

Aufgrund dieser nach wie vor schwierigen Situation wagen es nur wenige Betroffene, den Schutz der Behörden zu suchen, wenn sie selbst Opfer eines Verbrechens werden. Verfolgte LGBTI-Personen wenden sich vorrangig an **Selbsthilfeorganisationen** [REDACTED]

Operative oder medikamentöse **Veränderungen des Geschlechts** sind in Tunesien rechtlich nicht gestattet. Einzelne Betroffene suchen daher Hilfe im Ausland oder greifen zur Selbst-Medikation. Nach Berichten von NROs sind Betroffene im Alltag starker Diskriminierung durch die tunesischen Behörden ausgesetzt, zumal ein Geschlechtswechsel aus rechtlichen Gründen in der Regel nicht personenstandsrechtlich nachvollzogen werden kann. Eine offene politische Debatte über **Intersexualität** findet nicht statt.

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Im September 2021 rief der ehemalige StP Moncef Marzouki in Frankreich öffentlich zu Protesten gegen StP Saied auf; er wurde anschließend erstinstanzlich in Abwesenheit zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Eine Anklage oder Vorladung habe er nicht erhalten. Medienberichten zufolge wurde Marzouki der "Untergrabung der Sicherheit des Staates vom Ausland aus" und der Verursachung "diplomatischen Schadens" für schuldig befunden.

2. Repressionen Dritter

Landesweit besteht eine abstrakte Terrorgefahr, dem die tunesische Regierung mit dem seit November 2015 immer wieder verlängerten Ausnahmezustand Rechnung trägt. In den schwer zugänglichen Rückzugsgebieten dschihadistischer Gruppen, insbesondere in den Gebirgsregionen in den westlichen Landesteilen, kommt es vereinzelt zu Übergriffen von Terroristen auf die Zivilbevölkerung. Besonders gefährdet sind Personen, die Versorgungsleistungen verweigern oder der Zusammenarbeit mit den Behörden verdächtigt werden.

3. Ausweichmöglichkeiten

Einer Flucht innerhalb Tunesiens werden durch die geringe Größe des Landes enge Grenzen gesetzt. Ein Verlassen vom Terrorismus besonders gefährdeter Gebiete in den Grenzregionen ist grundsätzlich möglich, unterbleibt jedoch oft, wenn den Betroffenen sozioökonomische Perspektiven fehlen.

4. Konfliktregionen

In den Grenzregionen zu Algerien kommt es gelegentlich zu Konflikten zwischen tunesischen Sicherheitskräften und dort aktiven terroristischen Zellen.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

gelten die allgemeinen Prinzipien (Kap. I der Verfassung) sowie Grundrechte und Freiheiten (Kap. II) ausdrücklich fort. Die zumindest insoweit weiterhin gültige tunesische **Verfassung** von 2014 enthält in Kapitel II: Rechte und Freiheiten (Art. 21 ff.)

umfangreiche Garantien bürgerlicher und politischer sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Grundrechte. Artikel 49 der tunesischen Verfassung führt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein und enthält einen **allgemeinen Gesetzesvorbehalt**, setzt aber auch gesetzlichen Beschränkungen der Grundrechte bestimmte Schranken, verpflichtet die Justiz zum Schutz der Grundrechte und untersagt Verfassungsänderungen, die den **Wesensgehalt der Grundrechte** antasten. Ein Verfassungsgericht wurde bislang nicht eingesetzt; es existiert nur ein **provisorisches Verfassungsgericht**, das bis zur Suspendierung der Verfassung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesentwürfen wachte. Eine anhaltende gesetzgeberische Herausforderung bleibt die Harmonisierung der gesamten bestehenden Rechtsordnung mit der neuen Verfassung.

Artikel 128 der tunesischen Verfassung sieht die Gründung einer **unabhängigen Instanz für Menschenrechte** („Menschenrechtskommission“) mit beratender Funktion vor. 2018 hatte das Parlament die Gründung gesetzlich beschlossen, eine personelle Besetzung der neun-köpfigen Kommission wurde allerdings durch das Parlament nicht vorgenommen. Die Instanz für Menschenrechte soll den „Conseil supérieur des droits de l’Homme et des libertés fondamentales“ ersetzen.

Tunesien hat folgende VN-Übereinkommen ratifiziert:

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1967)
- Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (1969) und erstes Zusatzprotokoll (2011)
- Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1969)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1985) und Zusatzprotokoll (2008)
- Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1988) und deren Zusatzprotokoll (2011)
- Kinderrechtskonvention (1992), deren erstes Zusatzprotokoll (2003), deren zweites Zusatzprotokoll (2002) und drittes Zusatzprotokoll (2018)
- Konvention gegen Verschwindenlassen (2011)
- Behindertenrechtskonvention (2008) und Zusatzprotokoll (2008).

Tunesien hat somit die meisten **Konventionen der Vereinten Nationen** zum Schutz der Menschenrechte einschließlich der entsprechenden Zusatzprotokolle ratifiziert und bestehende Vorbehalte größtenteils zurückgezogen. Das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (OP2-ICCPR) wurde bislang nicht signiert, ebenso nicht die Konvention für Wanderarbeiter. Einem interministeriellen Ausschuss der tunesischen Regierung obliegt die Koordinierung, Ausarbeitung und Darstellung der sogenannten Staatenberichte sowie die Umsetzung entsprechender Empfehlungen im Menschenrechtsbereich.

Bis 31.12.2019 war Tunesien Mitglied im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen. 2017 stellte sich Tunesien zum dritten Mal dem universellen Staatenüberprüfungsverfahren und erhielt knapp 250 Empfehlungen, von denen es mehr als 180 annahm. Im Oktober 2022 wird Tunesien abermals das universelle Staatenüberprüfungsverfahren durchlaufen.

Tunesien kooperiert ebenfalls eng mit dem Europarat, der ein eigenes Büro in Tunesien unterhält, und ist bemüht, eine Reihe von Konventionen (u. a. Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Budapester Konvention gegen Cyber-Kriminalität), zu ratifizieren. Bislang wurde lediglich das Protokoll 108 zum Datenschutz ratifiziert.

2. Folter

Artikel 23 der tunesischen Verfassung garantiert den Schutz der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit, **verbietet seelische oder körperliche Folter** und schließt eine Verjährung des Verbrechens der Folter aus. **Amtliche Informationen oder Statistiken**, die kontinuierlich belastbare qualitative oder quantitative Aussagen über Verletzungen des Verbots von Folter und unmenschlicher Behandlung durch staatliche Stellen zulassen würden, gibt es bislang nicht.

Mit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 29.06.2011 hat sich Tunesien zur Einrichtung eines **nationalen Präventionsmechanismus** verpflichtet. Eine innerstaatliche gesetzliche Grundlage wurde 2013 geschaffen. 2016 wählte das Parlament die Mitglieder der neuen „**Nationalen Instanz zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung**“. Zu deren Hauptaufgaben gehören unangemeldete Besuche an allen Orten des Freiheitsentzugs, das Entgegennehmen und Weiterleiten von Beschwerden an die Justizbehörde sowie die Abgabe von Empfehlungen zur Behebung von Missständen.

Die INPT äußerte sich kritisch zu den Hausarresten seit dem 25. Juli 2021, vor allem zur Verhaftung des Vize-Parteivorsitzenden der islamistischen Partei Ennahdha und ehemaligen Justizministers.

Tunesische und internationale **Medien sowie spezialisierte Nichtregierungsorganisationen** wie die Organisation Mondiale contre la Torture (OMCT) oder die Organisation contre la Torture en Tunisie (OCTT) berichten bislang ungehindert über entsprechende Einzelfälle sowie Bestrebungen, rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen einzuleiten.

Dokumente der Zivilgesellschaft können bei Bedarf bei den angegebenen Nichtregierungsorganisationen angefordert oder im Internet abgerufen werden. Eine eigene statistische Erhebung oder Einzelfallbewertung durch das Auswärtige Amt ist nicht möglich.

Das Gesetz Nr. 05/2016 sieht strengere Regelungen für den Polizeigewahrsam vor. Eine Ingewahrsamnahme ist grundsätzlich nur noch auf schriftliche Anordnung der Staatsanwaltschaft möglich, sie darf (ohne Haftbefehl) nicht länger als 48 Stunden dauern (einmalige Verlängerung möglich) und die in Gewahrsam genommene Person ist umfassend über ihre Rechte zu belehren (einschließlich Rechtsbeistand ab der ersten Minute, medizinische Untersuchung). Das Antiterrorgesetz ermöglicht jedoch weiterhin eine Ingewahrsamnahme von bis zu 15 Tagen.

3. Todesstrafe

Das tunesische Strafgesetzbuch von 1913 sieht in seiner geltenden Fassung die Todesstrafe u. a. für Mord, Vergewaltigung mit Todesfolge sowie Landesverrat vor. Weitere Tatbestände sind im Militärgesetzbuch enthalten. Neue Straftatbestände, für die eine Sanktionierung mit der Todesstrafe vorgesehen ist, wurden zuletzt durch das am 07.08.2015 in Kraft getretene Gesetz gegen Terrorismus und Geldwäsche geschaffen. Seit dem demokratischen Übergang 2011 wurden die Haftbedingungen für zum Tode verurteilte Gefangene verbessert. Diese sind nicht mehr in Isolationshaft, können mit Familienmitgliedern korrespondieren und Lebensmittelpakete und Besuche von Familienangehörigen erhalten. Genaue Zahlen, wie viele zu Tode verurteilte Gefangene es in Tunesien gibt, existieren nicht.

Trotz der weiteren Verhängung der Todesstrafe befolgt Tunesien seit Oktober 1991 ein de-facto-**Moratorium über die Vollstreckung der Todesstrafe**. Eine verfassungsrechtliche oder gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe wurde in der Phase des demokratischen Übergangs seit 2011 diskutiert, fand jedoch in der Verfassungsgebenden Versammlung keine Mehrheit. Seit 2012 unterstützt Tunesien eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die alle Mitgliedstaaten zur Verhängung eines Moratoriums aufruft und die Vollstreckung der Todesstrafe als menschenunwürdig erachtet.

Eine Abschaffung der Todesstrafe bleibt in Tunesien gesellschaftlich umstritten. In der tunesischen Öffentlichkeit werden immer wieder Forderungen laut, die Vollstreckung der Todesstrafe wiedereinzuführen. Der StP befürwortet die Beibehaltung der Todesstrafe, Umfragen zufolge auch die Mehrheit der Bevölkerung.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Belegbare extralegale Tötungen von Personen durch Angehörige staatlicher Organe in Tunesien sind nicht bekannt. 

Die 27 tunesischen **Justizvollzugsanstalten** (plus sechs Zentren für Minderjährige) sind chronisch überbelegt.

Von Menschenrechtsorganisationen sowie Anwältinnen und Anwälten werden erhebliche Missstände insbesondere hinsichtlich Unterbringung und Hygiene bemängelt; die Folge sind oftmals Infektionen und Hautkrankheiten. Ausländische Häftlinge können keiner Arbeit nachgehen. 

 Einkaufsmöglichkeiten in den Gefängnissen bestehen.

Die tunesische Regierung ist bestrebt, die Haftbedingungen durch bauliche Maßnahmen und rechtspolitische Reformen kontinuierlich zu verbessern. Dazu beitragen sollen die Einführung alternativer Strafen, eine Reform des Betäubungsmittelgesetzes sowie intensivere Bemühungen um Resozialisierung und Verringerung der Rückfallquoten. Zahlreiche Projekte wurden dazu mit Hilfe internationaler Partner bereits umgesetzt oder sind in Planung; auch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ist mit einem Projekt zur Unterstützung der „Prävention von Radikalisierung in Gefängnissen“ mit Fokus auf Jugendstraftäter aktiv. Seit 2005 besteht eine Vereinbarung zwischen der tunesischen

Regierung und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die es dem IKRK ermöglicht, die Haftanstalten zu besuchen und der Regierung periodisch zu berichten; diese Möglichkeit wird regelmäßig genutzt. Die IKRK-Berichte sind Dritten nicht zugänglich.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Artikel 26 der tunesischen Verfassung garantiert ein Grundrecht auf politisches Asyl im Rahmen der geltenden Gesetze. Außerdem gibt es eine Reihe von Gesetzen, die bestimmten Personengruppen besonderen Schutz garantieren, darunter das Gesetz zur Bekämpfung von Menschenhandel, das Gesetz gegen Gewalt gegen Frauen und das Gesetz zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung. Bislang verfügt Tunesien jedoch noch nicht über ein Ausländergesetz, das mit den entsprechenden Standards und internationalen Verpflichtungen des Landes übereinstimmt. Ein Entwurf eines modernen Asylgesetzes, an dem UNHCR mitgewirkt hat, wurde bislang nicht an das Parlament verwiesen. UNHCR agiert gegenwärtig als Anlaufstelle für Asylsuchende in Tunesien.

Migration bleibt ein sensibles Thema für Tunesien. Im Vordergrund steht dabei die Beziehung zu Europa. Aufgrund der schwierigen, durch die COVID-19-Pandemie verschärften wirtschaftlichen Lage ist der Migrationsdruck groß, viele junge Menschen sehen für sich keine attraktiven Perspektiven in Tunesien. Es werden mehr legale Migrationsmöglichkeiten gefordert; die Beziehungen zu afrikanischen Staaten sind im öffentlichen Diskurs sekundär.

Verlässliche Zahlen über **Flüchtlinge** sind von offizieller tunesischer Seite nicht zu erhalten. Im Jahr 2021 waren bei UNHCR in Tunesien 3.187 Flüchtlinge und 6.134 Asylsuchende registriert. Die größte Gruppe bilden 3.548 ivorische Staatsangehörige, gefolgt von 2.523 syrischen Staatsangehörigen und Angehörigen weiterer Staaten aus Sub-Sahara-Afrika. Die Flüchtlinge werden in Tunesien von UNHCR und IOM betreut; diese stellen in Zusammenarbeit mit den tunesischen Behörden Registrierungen aus und unterstützen die Flüchtlinge / Migranten finanziell.

[REDACTED]

Schätzungen von UNCHR zufolge wird die Zahl der Flüchtlinge/Asylsuchenden in Tunesien im Jahr 2022 weiter rapide steigen. UNHCR geht mindestens von einer 50%igen Steigerung der Zahl der registrierten Flüchtlinge/Asylsuchenden aus, wobei die Lage in Libyen eine besondere Bedeutung hat. Die Zahl der geduldeten Migrant*innen wird in Tunesien mittlerweile auf bis [REDACTED]; Schätzungen zufolge wird somit auch die Relevanz Tunesiens als Transitstaat weiter steigen.

Die Zahl der libyschen Staatsangehörigen, die sich in Tunesien aufhalten, wird auf bis zu eine Million geschätzt.

IV. Rückkehrfragen

Es finden Einzelrückführungen und Sammelrückführungscharter von tunesischen Staatsangehörigen statt, Chartermaßnahmen gemäß dem Gemeinsamen Protokoll der Verhandlungen zu Mobilität, abgestimmter Migrationssteuerung, freiwilliger Rückkehr und solidarischer Entwicklung zwischen der Regierung der Tunesischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von Februar 2017.

1. Situation für Rückkehrende

1.1 Grundversorgung

Die tunesischen sozialen Sicherungssysteme bieten eine Grundversorgung, die allerdings nicht mit europäischen Maßstäben gemessen werden kann. Die Anzahl der Begünstigten ist angesichts der großen Bedeutung des informellen Sektors (lt. Schätzungen ca. 50 % des BIP) begrenzt.

Mit der Bundesrepublik Deutschland besteht ein weitestgehend funktionierendes Sozialversicherungsabkommen. Es existiert ein an ein sozialversichertes Beschäftigungsverhältnis geknüpft Kranken- und Rentenversicherungssystem (CNAM und CNSS). Nahezu alle Bürgerinnen und Bürger haben Zugang zum Gesundheitssystem. Die Regelungen der Familienmitversicherung sind großzügig und umfassen sowohl Ehepartner als auch Kinder und sogar Eltern der Versicherten. Allerdings gibt es keine allgemeine Grundversorgung oder Sozialhilfe. Die mit Arbeitslosigkeit verbundenen Lasten müssen überwiegend durch den traditionellen Verband der Großfamilie aufgefangen werden, dessen Zusammenhalt allerdings schwindet. Es gibt keine speziellen staatlichen Hilfsangebote für Rückkehrende.

1.2 Rückkehr- und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Im Rahmen des EU-Nothilfefonds zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen für irreguläre Migration und Vertreibung in Afrika wird derzeit ein Projekt für Tunesien umgesetzt, das u. a. die Wiedereingliederung von Rückkehrenden unterstützt (Sozialhilfe, Berufsvermittlung, Existenzgründung). Beteiligt sind Deutschland (über die GIZ), Italien und Frankreich.

Im März 2017 hat die GIZ im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Tunis ein Beratungszentrum eröffnet: das Deutsch-Tunesische Zentrum für Jobs, Migration und Reintegration. Besucher*innen erhalten kostenlos Informationen und Beratung zu beruflichen Perspektiven im Land.

Das Zentrum arbeitet eng mit der tunesischen Arbeitsagentur ANETI zusammen. Neben Informationen zu Angeboten auf dem tunesischen Arbeitsmarkt erhalten die Menschen hier auch Beratung rund um die Qualifizierungsangebote der GIZ, über die Voraussetzungen für eine reguläre Migration sowie über die Risiken einer irregulären Migration. Es findet eine persönliche Beratung im Beratungszentrum statt sowie Jobmessen und Infoveranstaltungen.

1.3 Medizinische Versorgung

[REDACTED] es kann in Einzelfällen, insbesondere bei der Behandlung mit speziellen Medikamenten, Versorgungsprobleme geben. Ein Import dieser Medikamente ist grundsätzlich möglich, wenn auch nur auf eigene Kosten der Patienten. Eine weitreichende Versorgung ist in den Ballungsräumen (Tunis, Sfax, Sousse) gewährleistet; Probleme gibt es dagegen in den entlegenen Landesteilen. Auch die Behandlung psychischer Erkrankungen ist möglich. Die medizinische Behandlung von HIV-Infizierten bzw. AIDS-Kranken ist sichergestellt; es handelt sich jedoch um ein gesellschaftlich tabuisiertes Thema. In Einzelfällen ist eine konkrete Nachfrage bezüglich der Verfügbarkeit der benötigten Medikamente erforderlich, in den allermeisten Fällen sind sie vor Ort problemlos erhältlich.

2. Behandlung von Rückkehrenden

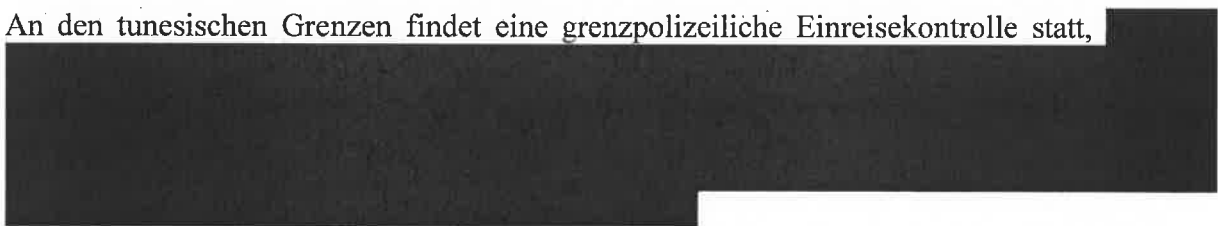
Soweit dem Auswärtigen Amt bekannt, werden zurückgeführte tunesische Staatsangehörige nach Übernahme durch die tunesische Grenzpolizei einzeln befragt, und es erfolgt ein Abgleich mit den örtlichen erkennungsdienstlichen Registern. Sofern keine innerstaatlichen strafrechtlich relevanten Erkenntnisse vorliegen, erfolgt anschließend eine reguläre Einreise. Hinweise darauf, dass, wie früher üblich, den Rückgeführten nach Einreise der Pass entzogen und erst nach langer Wartezeit wieder ausgehändigt wird, liegen nicht vor.

An der zugrundeliegenden Gesetzeslage für die strafrechtliche Behandlung von Rückkehrenden hat sich indes nach Kenntnis des Auswärtigen Amts nichts geändert. Sollte zurückgeführte tunesische Staatsangehörige das Land illegal verlassen haben, ist mit einer Anwendung der Strafbestimmung in § 35 des Gesetzes Nr. 40 vom 14.05.1975 zu rechnen: „Jeder Tunesier, der beabsichtigt, ohne offizielles Reisedokument das tunesische Territorium zu verlassen oder zu betreten, wird mit einer Gefängnisstrafe zwischen 15 Tagen und sechs Monaten, sowie einer Geldstrafe zwischen 30 DT und 120 DT oder zu einer der beiden Strafen verurteilt. Bei Wiederholung der Tat (Rückfälligkeit) kann sich das im vorhergehenden Absatz aufgeführte Strafmaß für den Täter verdoppeln. Die in diesem Paragraphen aufgeführten Strafen kommen nicht zur Anwendung bei Personen, die das tunesische Territorium aufgrund höherer Gewalt oder besonderer Umstände ohne Reisedokument betreten.“ Es sind dem Auswärtigen Amt keine aktuellen Einzelfälle der Anwendung dieser Vorschrift bekannt.

Eine „Bescheinigung des Genusses der Generalamnestie“ wird auf Antrag vom Justizministerium ausgestellt und gilt als Nachweis, dass die in dieser Bescheinigung ausdrücklich aufgeführten Verurteilungen - kraft Gesetz - erloschen sind. Eventuelle andere, nicht aufgeführte zivil- oder strafrechtliche Verurteilungen bleiben unberührt. Um zweifelsfrei festzustellen, ob gegen eine Person weitere Strafverfahren oder Verurteilungen vorliegen, kann ein Führungszeugnis (das sog. „Bulletin Numéro 3“) beantragt werden.

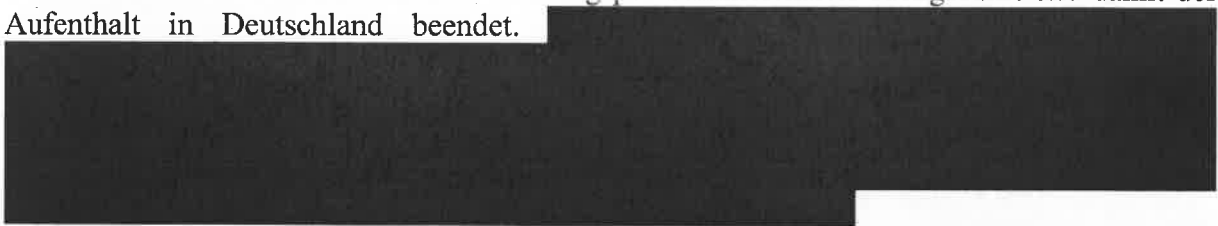
3. Einreisekontrollen

An den tunesischen Grenzen findet eine grenzpolizeiliche Einreisekontrolle statt,



4. Abschiebewege

2021 wurden 205 Tunesier auf dem Luftweg per Sammelcharter rückgeführt und damit der Aufenthalt in Deutschland beendet.




V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

Im Visumverfahren werden immer wieder einzelne gefälschte Dokumente identifiziert. Die Visastelle der deutschen Botschaft aber auch die der anderen EU-Botschaften vor Ort stellten im vergangenen Jahr erneut einen Anstieg von Fälschungen fest.

Die Echtheit von Dokumenten (Personenstandsurkunden, Gerichtsurteilen etc.) kann überprüft werden.

2. Meldewesen und Register

Das übliche Format von Adressen ist Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort. Ein mit dem deutschen vergleichbares Meldewesen existiert nicht in Tunesien.

3. Zustellungen

Erfahrungen mit der Zustellung von Gerichtsurteilen in Asylangelegenheiten liegen dem Auswärtigen Amt nicht vor.

4. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit kann über die tunesischen Innenbehörden erfolgen, wobei eine längere Verfahrensdauer (drei Monate und mehr) die Regel ist. Eine Abfrage durch die Deutsche Botschaft Tunis ist nicht möglich.

Erfahrungswerte hierzu liegen dem Auswärtigen Amt noch nicht vor.

5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

